



Schwäbischer

REGIERUNG
VON SCHWABEN
RVS

Schulanzeiger

Amtliches Mitteilungsblatt der Regierung von Schwaben

137. Jahrgang

Juli 2020

Nr.07

INHALTSÜBERSICHT

AKTUELLES	164
Schülerwettbewerb „ <i>Kreativ-textil</i> – gestalten in unserer Zeit“	164
Aktualisierung der Broschüre „Nein zu Nazis und Co.“	166
STELLENAUSSCHREIBUNGEN.....	167
Tätigkeit einer/eines Regionalbeauftragten (m/w/d) für Demokratie und Toleranz an der Staatlichen Schulberatungsstelle für Schwaben in Augsburg.....	167
Berufliche Schulen.....	169
Ausschreibung einer Stelle der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters (m/w/d) in der Schulleitung an der Staatlichen Berufsschule Lauingen	169
Ausschreibung einer Stelle der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters (m/w/d) in der Schulleitung an der Staatlichen Berufsschule Immenstadt i. Allgäu	171
Neubesetzung einer Stelle an der Regierung von Schwaben im Sachgebiet 42.1.....	174
Neubesetzung einer Stelle an der Regierung von Schwaben im Sachgebiet 42.2.....	176
Förderschulen.....	178
Ausschreibung einer Stelle einer ersten Sonderschulkonrektorin/ eines ersten Sonderschulkonrektors (m/w/d) für die Heinrich-Sinz-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Ichenhausen	178
Ausschreibung einer Stelle einer ersten Sonderschulkonrektorin/ eines ersten Sonderschulkonrektors (m/w/d) für die Sankt-Georg-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Nördlingen	179
Ausschreibung einer Fachberaterstelle für Informatik an Förderschulen im Regierungsbezirk Schwaben	180
Grundschulen und Mittelschulen	181
Rektorinnen/Rektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen	181

Konrektorinnen/Konrektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen	181
Ausschreibung für ein Beförderungsamt einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars für die Ausbildung im Lehramt an Grundschulen bzw. an Mittelschulen zur Koordinierung der digitalen Bildung in der Ausbildung	185
Fachberatungen an Grund- und Mittelschulen	187
Ausschreibung für eine Stelle „Informationstechnische Beratung digitale Bildung in Bayern“ beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Neu-Ulm	187
Ausschreibung einer Koordinatoren- und Fachberaterstelle für Förderlehrkräfte bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Oberallgäu, im Landkreis Lindau und in der Stadt Kempten (Allgäu)	189
Ausschreibung einer Fachberaterstelle für das Fach Technik beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Augsburg	190
Andere Regierungsbezirke	191
Schulaufsicht	191
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	192
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19: Aktuelle Informationen	192
COVID-19 - infektionshygienische Fragen für den Bereich Schule	204
NICHTAMTLICHER TEIL	207
Stellenausschreibung einer Rektorin/eines Rektors (m/w/d) für die Franz-von-Assisi-Schule, Katholische Freie Mittelschule Augsburg des Schulwerks der Diözese Augsburg	207
Stellenausschreibung einer Konrektorin/eines Konrektors (m/w/d) für die Franz-von-Assisi-Schule, Katholische Freie Mittelschule Augsburg des Schulwerks der Diözese Augsburg	208

Unter Beachtung der notwendigen Hygienemaßnahmen fand die Preisverleihung an der Grundschule Inchenhofen im Freien statt.

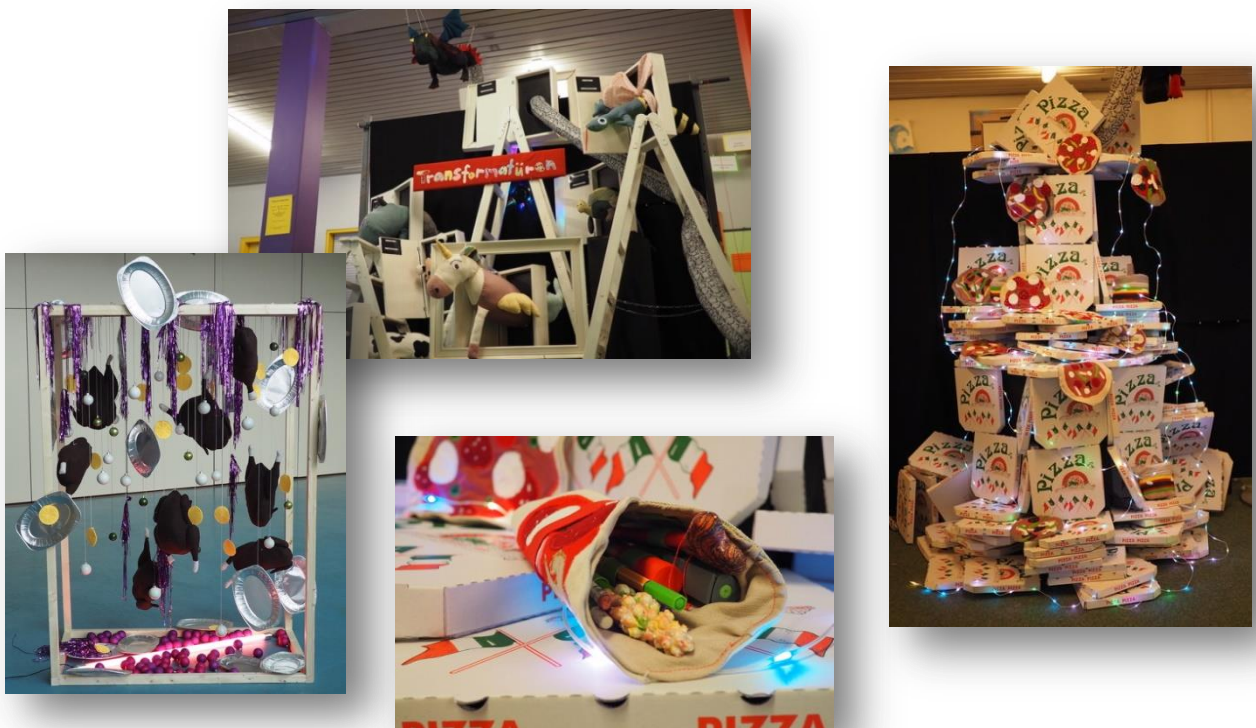


vgl. Aichacher Zeitung, 29.06.2020



Die Schülerinnen und Schüler dort befassten sich im Rahmen des Wettbewerbs mit dem Thema „Bienenwiese“, das sie beim Nassfilzen von Sitzkissen in beeindruckender Weise aufgriffen.

Und dann gab es noch eine Fülle kreativer Exponate von Schülerinnen und Schülern aus dem Bereich der Förderschulen:



Wir alle waren von den Ideen der teilnehmenden Schülerinnen und Schülern tief beeindruckt und danken allen, die sich am Wettbewerb beteiligt haben, und denjenigen, die die wunderbaren Ergebnisse – ganz im Sinne des Wettbewerbs - vor Ort auf so kreative Weise präsentiert und gewürdigt haben.

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Aktualisierung der Broschüre „Nein zu Nazis und Co.“

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat die Broschüre „Nein zu Nazis und Co.“ inhaltlich überarbeitet. Sie enthält neben Informationen, mit welchen Taktiken und Strategien Jugendliche und Heranwachsende für Rechtsextremismus empfänglich gemacht werden sollen, auch Hinweise über aktuelle Entwicklungen in der rechtsextremistischen Szene, über neue relevante Gruppierungen und die Hauptagitationsfelder der Rechtsextremisten.



Die Broschüre wendet sich in erster Linie an Jugendliche und junge Heranwachsende sowie Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und sonstige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Die Broschüre kann über die Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (www.verfassungsschutz.bayern.de) oder den Broschürenversand der Bayerischen Staatsregierung (www.bestellen.bayern.de) bestellt werden. Dort finden sich auch weitere Veröffentlichungen zum Thema, wie z. B. das Bayerische Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN**Tätigkeit einer/eines Regionalbeauftragten (m/w/d)
für Demokratie und Toleranz
an der Staatlichen Schulberatungsstelle für Schwaben in Augsburg**

Zum Schuljahr 2020/21 ist an der Staatlichen Schulberatungsstelle für Schwaben in Augsburg eine Stelle für die Tätigkeit einer bzw. eines „Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz“ aus dem Bereich der beruflichen Schulen, inkl. Berufliche Oberschulen neu zu vergeben. Für die Tätigkeit werden im Rahmen einer Teilabordnung vier Anrechnungstunden gewährt.

Die „Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz“ sind Bestandteil des „Bayerischen Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus“. Sie sind dienstlich an die Staatlichen Schulberatungsstellen angebunden und dienen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften sowie Schulleitungen als kompetente Ansprechpartner für verhaltensorientierte Prävention gegen jedwede Form von Extremismus.

Zu den Aufgaben einer/eines Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz gehören gemäß KMS X.10 – BS4313.3 – 6a.89 153 vom 20. September 2016:

- Durchführung von Beratungsgesprächen mit Lehrkräften, Eltern bzw. betroffenen Jugendlichen;
- ggf. Einbindung bzw. Vermittlung geeigneter Experten wie beispielsweise der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE);
- Aufbau und Pflege eines Netzwerks im jeweiligen Bezirk, z. B. mit Vertretern der Jugendhilfe, der Polizei sowie mit Vereinen;
- Koordination von Angeboten für Schulen im Bereich der Konfliktbewältigung, der Gewaltprävention und der interkulturellen Pädagogik;
- Mitwirken bei Fortbildungsangeboten der Staatlichen Schulberatungsstellen und anderen Angeboten der staatlichen Lehrerfortbildung;
- Information von Schulen durch Beiträge zu Lehrerkonferenzen, Fachsitzungen, Fachbetreuer tagungen, Schulleitertagungen oder Elternabenden.

Bewerben können sich Lehrkräfte (m/w/d) im staatlichen Schuldienst an einer beruflichen Schule, die über die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen bzw. an Gymnasien verfügen und ein Studium der Schulpsychologie oder eine Erweiterungsprüfung zur qualifizierten Beratungslehrkraft absolviert haben.

Interessierte Lehrkräfte reichen ihre Bewerbung mit einer kurzen Darstellung ihres Lebenslaufs und beruflichen Werdegangs sowie einer kurzen Stellungnahme der Schulleitung über den Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Referat I.9) **bis spätestens 24. Juli 2020** ein.

Über

Regierung von Schwaben

Bereich 4 – Schulen

Sachgebiet 42.2

Fronhof 10

86152 Augsburg

bzw. (für Lehrkräfte an einer Beruflichen Oberschule)

Ministerialbeauftragter für die Berufliche Oberschule in Südbayern

Alter Postweg 86a

86159 Augsburg

an das

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Referat I.9

Salvatorstraße 2

80333 München

Berufliche Schulen

Ausschreibung einer Stelle der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters (m/w/d) in der Schulleitung an der Staatlichen Berufsschule Lauingen

Zum nächst möglichen Zeitpunkt ist an der Staatlichen Berufsschule in Lauingen mit der Staatlichen Berufsfachschule für Technische Assistenten für Informatik folgende Stelle neu zu besetzen:

Mitarbeiter/Mitarbeiterin (m/w/d) in der Schulleitung

An der Staatlichen Berufsschule Lauingen werden gewerblich-technische und kaufmännische Klassen geführt. Der Schule ist die Staatliche Berufsfachschule für Technische Assistenten für Informatik angegliedert.

Der Dienort ist die Staatliche Berufsschule Lauingen, Friedrich-Ebert-Str. 14, 89415 Lauingen.

Die Staatliche Berufsschule besuchen im Schuljahr 2019/2020 insgesamt 2166 Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler sowie 56 Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler. Die Staatliche Berufsfachschule für Technische Assistenten für Informatik besuchen 26 Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler.

Zentrale Aufgabenbereiche der ausgebrachten Mitarbeiterstelle sind:

- Beratung und Unterstützung der Schulleitung sowie der Verwaltungskräfte;
- Beteiligung am Qualitätsmanagement und an Personalentwicklungsmaßnahmen;
- Planung und Steuerung verwaltungstechnischer Abläufe;
- Weiterentwicklung des etablierten Workflow-Management-Systems;
- Erstellung der Stunden-, Vertretungs- und Aufsichtspläne;
- Mitwirkung bei internationalen Kooperationsprojekten;
- Erstellung statistischer Erhebungen und Meldungen;
- Mitarbeit bei der Gestaltung und Pflege der Homepage und des Jahresberichts;
- Organisation schulischer Veranstaltungen;
- Übernahme von Führungsverantwortung als Mitglied der erweiterten Schulleitung.

Vorausgesetzt werden:**Fachliche Qualifikationen**

- 1. und 2. Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder eine vergleichbare Qualifikation;
- Gute Examensnoten.

Überfachliche Qualifikationen

- Bereitschaft, sich in neue Themenbereiche schnell und umfassend einzuarbeiten;
- Fähigkeit und Bereitschaft zu konzeptioneller und organisatorischer Arbeit;
- Kreativität und Aufgeschlossenheit für Innovationen;
- Sicheres und überzeugendes Auftreten;
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Arbeit im Team;
- Organisations-, Kommunikations- und Verhandlungsgeschick;
- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck;
- Fundierte EDV-Kenntnisse;
- Überdurchschnittliche Belastbarkeit, insbesondere bei der Erledigung termingebundener Arbeiten.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht. Für die Besetzung der Stelle kommen staatliche Beamte (m/w/d) des Freistaats Bayerns in Betracht. Die Vergabekriterien nach den Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen vom 30. Mai 2016 müssen erfüllt sein.

Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt. Die Stelle kann auch in Teilzeit wahrgenommen werden. Schwerbehinderte Menschen werden bei ansonsten gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Es ist gewünscht, dass der künftige Funktionsstelleninhaber/die künftige Funktionsstelleninhaberin seine/ihre Wohnung am Schulort selbst oder in der unmittelbaren Umgebung nimmt.

Aussagekräftige Bewerbungen, die einen tabellarischen Lebenslauf, die Dienstliche Beurteilung 2018, eine aktuelle Anlassbeurteilung sowie eine Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsexamina (oder vergleichbare Qualifikationen) enthalten, sind spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Schwäbischen Schulanzeiger auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben einzureichen.

Der Bewerbung ist von der Schulleitung eine Stellungnahme beizufügen.

Die Schulleitungen werden gebeten, den Lehrkräften die Ausschreibung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Ausschreibung einer Stelle der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters (m/w/d) in der Schulleitung an der Staatlichen Berufsschule Immenstadt i. Allgäu

Zum nächst möglichen Zeitpunkt ist an der Staatlichen Berufsschule Immenstadt i. Allgäu mit der Staatlichen Fachschule für Holztechnik, der Staatlichen Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung und der Staatlichen Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe folgende Stelle neu zu besetzen:

Mitarbeiter/Mitarbeiterin (m/w/d) in der Schulleitung

An der Staatlichen Berufsschule werden gewerblich-technische und kaufmännische Klassen geführt. Der Schule ist die Staatliche Fachschule für Holztechnik, die Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung, die Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe und die Staatliche Fachoberschule in Sonthofen angegliedert.

Der Dienort ist das Staatliche Berufliche Schulzentrum Immenstadt i. Allgäu, Missener Str. 2-6, 87509 Immenstadt i. Allgäu.

Die Staatliche Berufsschule besuchen im Schuljahr 2019/2020 insgesamt 1772 Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler sowie 156 Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler. Die Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung besuchen 66 und die Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe 18 Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler.

Zentrale Aufgabenbereiche der ausgebrachten Mitarbeiterstelle sind:

- Beratung und Unterstützung der Schulleitung sowie der Verwaltungskräfte;
- Stundenplanung und Vertretungsplanung mit Untis in Koordination mit den Abteilungen;
- technische und inhaltliche Betreuung der schulischen Kommunikationskanäle (z. B. WebUntis, Homepage);
- Mitarbeit bei der Erstellung der jährlichen Statistik;
- Pflege der Lehrer- und Schulverwaltungsprogramme;
- Koordination und Organisation des Schulentwicklungsprozesses und des Qualitätsmanagementprozesses (QmbS) und der externen und internen Evaluation;
- Weiterentwicklung und Pflege des Medienkonzepts;
- Repräsentation der Schule in schulübergreifenden Netzwerken, Zusammenarbeit mit externen Partnern sowie Organisation und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen;
- Koordination von schulinternen Fortbildungen.

Vorausgesetzt werden:**Fachliche Qualifikationen**

- 1. und 2. Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder eine vergleichbare Qualifikation;
- Gute Examensnoten;
- überdurchschnittliche IT-Kompetenz, insbesondere vertiefte Kenntnisse in Standardsoftware (z. B. Excel, Word und Outlook) sowie fundierte Kenntnisse mit dem Stundenplanprogramm Untis und WebUntis;
- mehrjährige Erfahrung in der Schulentwicklung und QmbS.

Überfachliche Qualifikationen

- Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und Führungskompetenz;
- hohe Verantwortungsbereitschaft;
- Fähigkeit und Bereitschaft, sich in neue Themenbereiche schnell, umfassend und lösungsorientiert einzuarbeiten;
- deutlich überdurchschnittliche Belastbarkeit und besonders hohe Einsatzbereitschaft, insbesondere bei der Erledigung termingebundener Arbeiten;
- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck;
- hohe kommunikative und soziale Kompetenzen;
- sicheres und überzeugendes Auftreten auch vor größeren Gruppen;
- stark ausgeprägtes organisatorisches Geschick;
- Bereitschaft zur regelmäßigen Zusammenarbeit mit externen Partnern;
- Bereitschaft, den Digitalisierungsprozess an der Schule aktiv mitzugestalten;
- Bereitschaft zur Übernahme von Führungsverantwortung im Rahmen der Personalentwicklung.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht. Für die Besetzung der Stelle kommen staatliche Beamte (m/w/d) des Freistaats Bayerns in Betracht. Die Vergabekriterien nach den Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen vom 30. Mai 2016 müssen erfüllt sein.

Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt. Die Stelle kann auch in Teilzeit wahrgenommen werden. Schwerbehinderte Menschen werden bei ansonsten gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Es ist gewünscht, dass der künftige Funktionsstelleninhaber/die künftige Funktionsstelleninhaberin seine/ihre Wohnung am Schulort selbst oder in der unmittelbaren Umgebung nimmt.

Aussagekräftige Bewerbungen, die einen tabellarischen Lebenslauf, die Dienstliche Beurteilung 2018, eine aktuelle Anlassbeurteilung sowie eine Kopie der Zeugnisse der beiden

Staatsexamina (oder vergleichbare Qualifikationen) enthalten, sind spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Schwäbischen Schulanzeiger auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben einzureichen.

Der Bewerbung ist von der Schulleitung eine Stellungnahme beizufügen.

Die Schulleitungen werden gebeten, den Lehrkräften die Ausschreibung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Neubesetzung einer Stelle an der Regierung von Schwaben im Sachgebiet 42.1

Zum Schuljahr 2020/21 ist an der Regierung von Schwaben folgende Stelle im Sachgebiet 42.1 berufliche Schulen für technische, gewerbliche und kaufmännische Berufe in Teilabordnung neu zu besetzen

Fachmitarbeiterin/Fachmitarbeiter (m/w/d) für das Berufsfeld Elektro- und Informationstechnik

Zentrale Aufgabenbereiche sind:

- Beratung und Unterstützung des Sachgebiets und der Schulen;
- Planung, Organisation und Mitwirkung bei der Regionalen Lehrerfortbildung;
- Implementation und Umsetzung neuer Lehrpläne und Prüfungen;
- Entwicklung, Erprobung und Evaluation neuer fachlicher und pädagogischer Konzepte;
- Beratung in Einrichtungs- und Ausstattungsfragen;
- Kontaktpflege, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit den Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeitern der anderen Regierungen, mit den Fachbetreuerinnen und Fachbetreuern der Schulen sowie mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung und der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung;
- Enge Zusammenarbeit mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, den anderen Regierungen sowie mit den Hochschulen;
- Beratung, Betreuung und Koordination im Bereich der Sicherheitskonzepte an Schulen.

Vorausgesetzt werden:

Fachliche Qualifikationen:

- 1. und 2. Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen, Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik oder eine vergleichbare Qualifikation;
- Mehrjährige unterrichtliche Tätigkeit an einer beruflichen Schule im Berufsfeld Elektro- und Informationstechnik;
- Gute Examensnoten.

Überfachliche Qualifikationen:

- Bereitschaft, sich in neue Themenbereiche schnell und umfassend einzuarbeiten;
- Fähigkeit und Bereitschaft zu konzeptioneller Arbeit;
- Kreativität und Aufgeschlossenheit für Innovationen;
- Sicheres und überzeugendes Auftreten;
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Arbeit im Team, Arbeitsgruppen anzuleiten und ergebnisorientiert zu führen;

- Organisations-, Kommunikations- und Verhandlungsgeschick;
- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck;
- Kompetenzen bei der Erstellung und Betreuung von Internetportale;
- Erfahrungen bei der Umsetzung von Maßnahmen des mobilen Lernens mit digitalen Medien;
- Überdurchschnittliche Belastbarkeit, insbesondere bei der Erledigung termingebundener Arbeiten.

Wünschenswert sind:

- Erfahrungen in der schulinternen und regionalen Lehrerfortbildung;
- Erfahrungen im Bereich der Schulverwaltungs- und Stundenplanprogramme;
- Berufsausbildung im Berufsfeld Elektro- oder Informationstechnik;
- Unterrichtserfahrung im Fachunterricht an einer einschlägigen Fachschule.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A15 ausgebracht. Für die Besetzung der Stelle kommen staatliche Beamte (m/w/d) des Freistaats Bayerns in Betracht. Die Vergabekriterien nach den Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen vom 30. Mai 2016 müssen erfüllt sein. Die Bestellung ist zunächst auf ein Jahr befristet. Bei Bewährung ist eine Verlängerung des Auftrags bzw. die endgültige Bestellung zur Fachmitarbeiterin/zum Fachmitarbeiter vorgesehen.

Die Fachmitarbeiterin/der Fachmitarbeiter wird im Umfang von 5 Unterrichtsstunden an die Regierung von Schwaben teilabgeordnet. Aus organisatorischen Gründen ist es unerlässlich, dass Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeiter an einem festen Unterrichtstag pro Woche von ihren Unterrichtsverpflichtungen frei gehalten werden und sie an diesem Tag der Regierung für die Fachmitarbeitertätigkeit zur Verfügung stehen.

Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei ansonsten gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Aussagekräftige Bewerbungen, die einen tabellarischen Lebenslauf, die periodische dienstliche Beurteilung 2018, ggf. eine aktuelle Anlassbeurteilung sowie die Zeugnisse der beiden Staatsexamina (oder vergleichbare Qualifikationen) enthalten, sind spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Schwäbischen Schulanzeiger auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben einzureichen.

Der Bewerbung ist von der Schulleitung eine Stellungnahme beizufügen. Die Schulleitungen werden gebeten, den Lehrkräften die Ausschreibung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Neubesetzung einer Stelle an der Regierung von Schwaben im Sachgebiet 42.2

Zum Schuljahr 2020/21 ist an der Regierung von Schwaben folgende Stelle im Sachgebiet 42.2 „Berufliche Schulen für Gesundheit, Sozialwesen, Hauswirtschaft, Agrarwirtschaft“ in Teilabordnung neu zu besetzen:

Fachmitarbeiterin/Fachmitarbeiter (w/m/d) für Gesundheit und Pflege

Zentrale Aufgabenbereiche sind:

- Beratung und Unterstützung der Regierung in Angelegenheiten der ausgeschriebenen Fachrichtung bzw. Unterrichtsfächer;
- Beratung und Unterstützung der Schulen (Schulen des Gesundheitswesens, sozialpflegerische Schulen) in fachlicher, didaktischer und methodischer Hinsicht;
- Planung, Organisation und Mitwirkung in der regionalen Lehrerfortbildung für den Bereich Gesundheit und Pflege sowie teils auch für einzelne andere dem Sachgebiet zugeordnete Berufe oder Maßnahmen;
- Entwicklung, Erprobung und Evaluation neuer fachlicher und pädagogischer Konzepte;
- Implementation und Umsetzung neuer Lehrpläne;
- Mitwirkung bei Aufgaben des Sachgebiets;
- Zu- und Mitarbeit bei Maßnahmen der Regierung im Bereich Gesundheit und Pflege;
- Beratung in Einrichtungs- und Ausstattungsfragen, soweit sie die Fachrichtung Gesundheit und Pflege betreffen;
- Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch mit den Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeitern der Regierung von Schwaben und der anderen Regierungen, mit den Fachbetreuerinnen und Fachbetreuern der Schulen sowie mit dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung und der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung;
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von staatlichen Abschlussprüfungen.

Vorausgesetzt werden:

Fachliche Qualifikationen:

- 1. und 2. Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen, Fachrichtung Gesundheit und Pflege bevorzugt mit Unterrichtsfach evangelische Religion, Englisch oder Sozialkunde;
- Mehrjährige unterrichtliche Tätigkeit an einer Berufsfachschule bzw. Berufsschule;
- Gute Examensnoten.

Überfachliche Qualifikationen:

- Bereitschaft, sich in neue Themenbereiche schnell und umfassend einzuarbeiten;
- Fähigkeit und Bereitschaft zu konzeptioneller Arbeit;
- Kreativität und Aufgeschlossenheit für Innovationen;
- Sicheres und überzeugendes Auftreten;

- Bereitschaft und Fähigkeit zur Arbeit im Team, Arbeitsgruppen anzuleiten und ergebnisorientiert zu führen;
- Organisations-, Kommunikations- und Verhandlungsgeschick;
- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck;
- Überdurchschnittliche Belastbarkeit, insbesondere bei der Erledigung termingebundener Arbeiten.

Wünschenswert sind:

- Erfahrungen in der schulinternen und regionalen Lehrerfortbildung.

Die Fachmitarbeiterin/der Fachmitarbeiter soll im Umfang von 4 Unterrichtsstunden an die Regierung von Schwaben abgeordnet werden. Eine Anrechnungsstunde entspricht 40/24 Arbeitsstunden. Aus organisatorischen Gründen ist es unerlässlich, dass Fachmitarbeiterinnen/ Fachmitarbeiter an einem festen Unterrichtstag pro Woche von ihren Unterrichtsverpflichtungen frei gehalten werden und dass sie an diesem Tag der Regierung für die Fachmitarbeitertätigkeit zur Verfügung stehen.

Die Bewerberinnen und Bewerber im Beförderungsamtsamt A14 sollten bereits die in den Richtlinien für Funktionen für Lehrkräfte an staatlichen beruflichen Schulen (FubSch) unter Ziffer 2.5.2.2 genannten Kriterien erfüllen.

Die Bestellung (ab Beförderungsamtsamt A 14) bzw. Beauftragung (Eingangsamtsamt A 13) ist zunächst auf ein Jahr befristet. Bei Bewährung ist eine Verlängerung des Auftrags bzw. die endgültige Bestellung zur Fachmitarbeiterin/zum Fachmitarbeiter vorgesehen.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Die Schulleitungen geben den Lehrkräften die Ausschreibung in geeigneter Weise bekannt.

Aussagekräftige Bewerbungen, die einen tabellarischen Lebenslauf, die dienstlichen Beurteilungen 2014 und 2018 sowie die Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsexamina (oder vergleichbare Qualifikationen) enthalten, sind spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Schwäbischen Schulanzeiger auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben einzureichen.

Der Bewerbung ist von der Schulleitung eine Stellungnahme beizufügen.

Gegebenenfalls werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch bei der Regierung eingeladen.

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Förderschulen

Ausschreibung einer Stelle einer ersten Sonderschulkonrektorin/ eines ersten Sonderschulkonrektors (m/w/d) für die Heinrich-Sinz-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Ichenhausen

Schule/Schulort/ Schulart	Schüler- zahl	Klassen- zahl	Planstelle	Besoldungs- gruppe
Heinrich-Sinz-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Ichenhausen	233	18	SoKRin/ SoKR	A 15

An der **Heinrich-Sinz-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Ichenhausen** ist die **Stelle einer ersten Sonderschulkonrektorin/eines ersten Sonderschulkonrektors (m/w/d)** neu zu besetzen.

Die Lehrkraft soll über eine hohe fachliche Qualifikation in den Förderschwerpunkten emotional-soziale Entwicklung, Lernen und Sprache verfügen. Weitere Voraussetzungen sind Team- und Organisationsfähigkeit, Beratungskompetenz und Kontaktfreude. Erwartet wird eine teamfähige und flexible Führungspersönlichkeit mit Schulleitungserfahrung bzw. Leitungserfahrung, die bereit ist, Verantwortung zu übernehmen und sich für die Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung am Sonderpädagogischen Förderzentrum und in der Kooperation mit der allgemeinen Schule einzusetzen. Wünschenswert sind Erfahrungen in der Lehrerfortbildung.

Für die Besetzung der Stelle kommen staatliche Beamtinnen und Beamte (m/w/d) des Freistaats Bayern in Betracht.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens **31. Juli 2020** auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben, Bereich 4 – Schulen, einzureichen:

**Regierung von Schwaben
Bereich 4 - Schulen
Fronhof 10
86152 Augsburg**

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

**Ausschreibung einer Stelle
einer ersten Sonderschulkonrektorin/
eines ersten Sonderschulkonrektors (m/w/d)
für die Sankt-Georg-Schule,
Sonderpädagogisches Förderzentrum Nördlingen**

Schule/Schulort/ Schulart	Schüler- zahl	Klassen- zahl	Planstelle	Besoldungs- gruppe
Sankt-Georg-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Nördlingen	195	16	SoKRin/ SoKR	A 15

An der **Sankt-Georg-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Nördlingen** ist die **Stelle einer ersten Sonderschulkonrektorin/eines ersten Sonderschulkonrektors (m/w/d)** neu zu besetzen.

Die Lehrkraft soll über eine hohe fachliche Qualifikation in den Förderschwerpunkten emotional-soziale Entwicklung, Lernen und Sprache verfügen. Weitere Voraussetzungen sind Team- und Organisationsfähigkeit, Beratungskompetenz und Kontaktfreude. Erwartet wird eine teamfähige und flexible Führungspersönlichkeit mit Schulleitungserfahrung bzw. Leitungserfahrung, die bereit ist, Verantwortung zu übernehmen und sich für die Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung am Sonderpädagogischen Förderzentrum und in der Kooperation mit der allgemeinen Schule einzusetzen. Wünschenswert sind Erfahrungen in der Lehrerfortbildung.

Für die Besetzung der Stelle kommen staatliche Beamtinnen und Beamte (m/w/d) des Freistaats Bayern in Betracht.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens **31. Juli 2020** auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben, Bereich 4 – Schulen, einzureichen:

**Regierung von Schwaben
Bereich 4 - Schulen
Fronhof 10
86152 Augsburg**

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

**Ausschreibung
einer Fachberaterstelle für Informatik an Förderschulen
im Regierungsbezirk Schwaben**

Zum Schuljahr 2020/21 ist die Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters (m/w/d) für Informatik an Förderschulen in Schwaben neu zu besetzen.

Es können sich gut qualifizierte Lehrkräfte mit Berufserfahrung an Förderschulen und fundierten Kenntnissen in allen Fragen der EDV bewerben. Erwünscht sind Vorerfahrungen als Systembetreuerin oder Systembetreuer und fundierte Kenntnisse bezüglich an Schulen eingesetzter Hardware und Software.

Zum Aufgabenbereich gehören u.a. die Beratung von Schulen sowie das Verfassen von Stellungnahmen bezüglich geeigneter EDV-Ausstattung und Software, sowie Referententätigkeit im Rahmen von Fortbildungen.

Die Fachberatung erhält für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stundenpools.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens **31. Juli 2020** auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben, Bereich 4 – Schulen, einzureichen:

**Regierung von Schwaben
Bereich 4 - Schulen
Fronhof 10
86152 Augsburg**

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Grundschulen und Mittelschulen

Rektorinnen/Rektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen

Staatliches Schulamt	Bezeichnung der Schule Schulort, Schulnummer	Schülerzahl	Klassenanzahl	Planstelle	Besoldungsstufe
im Landkreis Augsburg	Grundschule Hiltenfingen [Sch-Nr. 8642]	89	4	R/Rin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
<i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i>					
im Landkreis Günzburg	Alois-Kober-Grundschule Kötz [Sch-Nr. 8721]	119	6	R/Rin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
im Landkreis Neu-Ulm	Hermann-Köhl-Grundschule Pfaffenhofen a.d.Roth [Sch-Nr. 8415] Hermann-Köhl-Mittelschule Pfaffenhofen a.d.Roth [Sch-Nr. 8762]	351	17	R/Rin (m/w/d)	A 14
im Landkreis Unterallgäu	Grundschule Illerbeuren [Sch-Nr. 8871]	96	4	R/Rin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾

1) Amtszulage 216,26 €

Konrektorinnen/Konrektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen

Staatliches Schulamt	Bezeichnung der Schule Schulort, Schulnummer	Schülerzahl	Klassenanzahl	Planstelle	Besoldungsstufe
im Landkreis Aichach-Friedberg	Ludwig-Steub-Grundschule Aichach [Sch-Nr. 8593]	296	14	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
<i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i>					

im Landkreis Donau-Ries	Grundschule Deiningen [Sch-Nr. 8411] Mittelschule Deiningen [Sch-Nr. 8897]	212	11	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
im Landkreis Neu-Ulm	Hermann-Köhl-Grundschule Pfaffenhofen a.d.Roth [Sch-Nr. 8415] Hermann-Köhl-Mittelschule Pfaffenhofen a.d.Roth [Sch-Nr. 8762]	351	17	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
im Landkreis Unterallgäu	Grundschule Erkheim [Sch-Nr. 8979] Mittelschule Erkheim [Sch-Nr. 8865]	238	12	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
<i>Vorausgesetzt wird die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen.</i>					
in der Stadt Augsburg	Friedrich-Ebert-Mittelschule Augsburg-Göggingen [Sch-Nr. 8532]	369	19	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ²⁾
<i>Die Ausschreibung erfolgt unter Vorbehalt des Freiwerdens dieser Funktionsstelle.</i>					
in der Stadt Kaufbeuren	Schrader-Grundschule Kaufbeuren [Sch-Nr. 8555]	228	11	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
<i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i>					

¹⁾ Amtszulage 216,26 € | ²⁾ Amtszulage 279,25 €

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:	Freitag, 24.07.2020
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:	Dienstag, 28.07.2020
Regierung von Schwaben:	Montag, 03.08.2020

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber

1. Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks. Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Beamtinnen und Beamte (m/w/d) des Freistaats Bayern in Betracht.
2. Von den Bewerberinnen und Bewerbern erwarten wir, dass sie die erforderlichen EDV-Kenntnisse besitzen oder bereit sind, sämtliche für die Erfüllung der Dienstgeschäfte notwendigen EDV-Kenntnisse zu erwerben. Die Bereitschaft zur Schulentwicklung sowie

- Organisationsfähigkeit und die Zusammenarbeit im Team sind unabdingbar und werden vorausgesetzt.
3. Auf die mit Wirkung vom 01.02.2011 in Kraft getretenen Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften, Sonderschullehrkräften, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (KMBek vom 18.03.2011 Nr. IV.5-5 P 7010.1-4.23 489) wird hingewiesen.
 4. Für Funktionsstellen an einer Grundschule können sich Lehrkräfte der neuen Lehrerbildung nur mit Lehrbefähigung Grundschule bewerben. Für Funktionsstellen an einer Mittelschule gilt dies analog nur mit Lehrbefähigung Hauptschule/Mittelschule. Wer zusätzlich zur Lehrbefähigung Grundschule die Lehrbefähigung an Hauptschulen/Mittelschulen erworben hat, kann sich um eine Funktionsstelle sowohl an einer Grund- als auch an einer Mittelschule bewerben.
 5. Gemäß den Beförderungsrichtlinien (Nr. 3.2) ist die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige Vertreterin/ständiger Vertreter und weitere Vertreterin/weiterer Vertreter der Schulleitung) ausgeschlossen, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist. Sofern dies der Fall ist, ist im Bewerbungsschreiben ausdrücklich hierauf hinzuweisen. Der Bewerbung ist eine Erklärung beizufügen, falls sich die Angehörige oder der Angehörige für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt.
 6. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen andere pädagogische Aufgaben, die durch Anrechnungsstunden abgegolten werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden. In Einzelfällen kann diese Frist bis zu höchstens zwei Jahren verlängert werden.
 7. Auf die Möglichkeit einer voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung von Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber wird verwiesen (siehe Schwäbischer Schulanzeiger, Mai 2007, S. 168).
 8. Die Regierung von Schwaben strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Funktionsstellen an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
 9. Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.
 10. Die Regierung von Schwaben behält sich vor, Bewerberinnen und Bewerber, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben, und solche Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf einen höherwertigen Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.
 11. In Ziffer 12 der Beförderungsrichtlinien ist geregelt, dass die Regierungen Ausnahmen von den erforderlichen Bewertungsstufen der dienstlichen Beurteilung zulassen können, wenn auch nach wiederholter Ausschreibung keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen und an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und der Bewerber bzw. die Bewerberin für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint. Bei einer erneuten Ausschreibung können sich deshalb auch Lehrkräfte bewerben, die bei der Erstausschreibung den Beförderungsrichtlinien nicht entsprochen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.
 12. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung erreicht und im darauf folgenden Schuljahr noch gesichert ist.

13. Es wird erwartet, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter ihre oder seine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt (KMS vom 18. August 1988 Nr. III/9-4/80284). Umzugskostenvergütung ist nach dem BayUKG vom 24. Juni 2005 (GVBl Nr. 12 vom 30. Juni 2005, S. 192) zu gewähren, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Zusage der Umzugskostenvergütung soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme oder Weisung erteilt werden.
14. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen Schulwechsel der Lehrkraft bedingen, sollen zu Schuljahresbeginn erfolgen (Beförderungsrichtlinien 2011 s.o.).
15. Die Regierung von Schwaben verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 „Qualifikation von Führungskräften an der Schule“ (KWMBI I Nr. 2/2007 – wiederabgedruckt im Schwäbischen Schulanzeiger 3/2009, S. 58 – 63), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Das Modul A (Vorqualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern) ist vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Es ergibt ein Portfolio (Nachweisliste ohne besondere Formalisierung) über die Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers für ein Führungsamt und ist von diesen selbst zu erstellen und zu führen. Dieses Portfolio ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

**Ausschreibung für ein Beförderungsamt
einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors
als Leiterin/Leiter eines Studienseminars
für die Ausbildung
im Lehramt an Grundschulen bzw. an Mittelschulen
zur Koordinierung der digitalen Bildung in der Ausbildung**

Zum Schuljahr 2020/21 ist eine Stelle für Seminarrektorinnen und Seminarrektoren (m/w/d) für ein Beförderungsamt einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Studienseminars für die Ausbildung im Lehramt an Grundschulen bzw. an Mittelschulen zur Koordinierung der digitalen Bildung in der Ausbildung in Schwaben neu zu besetzen.

Für eine Bewerbung gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

- Studienseminarleiterin bzw. Studienseminarleiter (m/w/d) für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen der Besoldungsgruppe A 14 mit dem Nachweis über eine mindestens dreijährige Bewährung in den Themenbereichen „Medienpädagogik“ und/oder „Systembetreuung“ und/oder „Informatik“.
- mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 14 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung.
- zu durchlaufendes Amt auf dem Weg nach A 14 + AZ ist das Amt des Studienseminarleiters in A 14.

Eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 14 + AZ kann unter Berücksichtigung der lauffbahnrechtlichen Mindestwartezeiten erfolgen.

Die Bewerberin/der Bewerber (m/w/d) muss zudem Fähigkeiten im organisatorischen bzw. koordinierenden Bereich nachweisen.

Anforderungsprofil:

- Führung von Seminaren zur Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen und Koordination der Implementierung der Thematik „digitale Bildung“ in den Grund- und Mittelschulseminaren des Regierungsbezirks
- Koordination und eigenes Durchführen regionaler und lokaler Fortbildungsveranstaltungen und Dienstbesprechungen für alle Seminarrektorinnen und Seminarrektoren im Regierungsbezirk in Zusammenwirken mit der Seminarbeauftragten der zuständigen Regierung
- Entwicklung von Konzepten zur digitalen Bildung mit dem Anspruch der gleichmäßigen Umsetzung in allen Seminaren des Regierungsbezirks
- Ausbau der Kooperation der Seminarleitungen mit den Universitäten zu den Themen Medienpädagogik, Informatik, sowie mit den Datenschutzbeauftragten zu Konzepten der Datensicherheit
- Unterstützung der Intensivierung der genannten Themen in der Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

Die Regierung von Schwaben strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Funktionsstellen an. Frauen werden daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens **31. Juli 2020** auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben, Bereich 4 – Schulen, einzureichen:

**Regierung von Schwaben
Bereich 4 - Schulen
Fronhof 10
86152 Augsburg**

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Fachberatungen an Grund- und Mittelschulen

Ausschreibung für eine Stelle „Informationstechnische Beratung digitale Bildung in Bayern“ beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Neu-Ulm

Zum Schuljahr 2020/21 ist gemäß KMS vom 27. Juni 2019 (Az. I.4-BS 4400.27/130/55) beim **Staatlichen Schulamt im Landkreis Neu-Ulm** die Stelle **„Informationstechnische Beratung digitale Bildung“** für den **Bereich Grund- und Mittelschulen** zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst schwerpunktmäßig die Beratung, Fortbildung und Koordination im Kontext schulischer Medienbildung. Als Handlungsfelder der **„Beratung digitale Bildung“** erfüllen die Beraterinnen und Berater (w/m/d) digitale Bildung Aufgaben bei der Weiterentwicklung des Unterrichts in den Schulen, im Bereich der Lehreraus- und -fortbildung, der medienbezogenen Schulentwicklung sowie bei Fragen der IT-Ausstattung. Auf die in der KMBek „Beratung digitale Bildung in Bayern“ vom 28. Mai 2019 (Az. I.4-BS4400.27/130/47) unter Ziffer 3 und 4.2 genannten Aufgabenbereiche des Beraters bzw. der Beraterin digitale Bildung wird verwiesen.

Fachliche Qualifikationen

- Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen in den Besoldungsgruppen A 12, A 12 + AZ oder A 13;
- Verbeamtung auf Lebenszeit oder unbefristete Beschäftigung als Lehrkraft im Dienste des Freistaats Bayern;
- mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12 + AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung;
- mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft;
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (§114 LPO I) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse;
- nachweisbare und umfassende praktische Erfahrungen im Bereich schulischer Medienbildung und Mediendidaktik;
- bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung;
- bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ.

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt zunächst zur Bewährung für die Dauer eines Jahres. Im Anschluss kann die Aufgabe der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung auf Dauer

übertragen werden, sofern die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/40 unter Nr. 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind sowie eine Bewährungsfeststellung der zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegen.

Das neue Funktionsamt der Beratungsrektorin/des Beratungsrektors ist im Bereich der Grund- und Mittelschulen in A 13 + AZ ausgebracht. Für die Tätigkeit werden Anrechnungstunden gewährt.

Eine Teilzeitbeschäftigung steht der Tätigkeit in der informationstechnischen Beratung digitale Bildung grundsätzlich nicht entgegen. Die gleichzeitige Wahrnehmung weiterer Funktionen (z.B. Konrektorin/Konrektor) ist ausgeschlossen.

Der Arbeitsbereich des Beratungsrektorin/des Beratungsrektors umfasst die Betreuung der Grundschulen und Mittelschulen beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Neu-Ulm und beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Günzburg.

Die allgemeinen Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) bei Stellenausschreibungen (Funktionsstellen) in dieser Ausgabe des Schulanzeigers gelten entsprechend.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Den Bewerbungen ist ein Portfolio beizufügen.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:

Freitag, 24.07.2020

Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:

Dienstag, 28.07.2020

Regierung von Schwaben:

Montag, 03.08.2020

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

**Ausschreibung einer
Koordinatoren- und Fachberaterstelle für Förderlehrkräfte
bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Oberallgäu,
im Landkreis Lindau und in der Stadt Kempten (Allgäu)**

Im Bereich der **Staatlichen Schulämter im Landkreis Oberallgäu, im Landkreis Lindau und in der Stadt Kempten (Allgäu)** ist die **Koordinatoren- und Fachberaterstelle für Förderlehrerinnen und Förderlehrer** neu zu besetzen.

Voraussetzung für die Übertragung dieses Amtes und die Übernahme fachlicher Aufgaben als Fachberaterin bzw. Fachberater der Schulaufsicht auf Schulamtsebene der BesGr. A 11 ist in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

Die Tätigkeit als Fachberatung beinhaltet

- die Beratung der Schulen und die Zusammenarbeit mit den Staatlichen Schulämtern in einschlägigen Aufgaben,
- die Planung und Durchführung von Fortbildung für Förderlehrkräfte sowie
- Betreuung für Förderlehrkräfte.

Für das Amt „Förderlehrer als Koordinator und Fachberater“ der BesGr. A 11 an Grund- und Mittelschulen können sich Förderlehrerinnen und Förderlehrer (m/w/d) der Besoldungsgruppen A 9, A 10 und A 11 bewerben.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:	Freitag, 24.07.2020
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:	Dienstag, 28.07.2020
Regierung von Schwaben:	Montag, 03.08.2020

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

**Ausschreibung einer
Fachberaterstelle für das Fach Technik
beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Augsburg**

Beim **Staatlichen Schulamt im Landkreis Augsburg** ist eine **Fachberaterstelle für das Fach Technik** zu besetzen.

Um die Fachberaterstelle können sich geeignete Fachlehrerinnen und Fachlehrer (m/w/d) mit musisch-technischer Ausbildung bewerben. Die Eignung muss durch entsprechende Prüfungen im Fach Werken/Technisch Zeichnen und dem bisherigen Einsatz im berufsorientierenden Zweig Technik nachgewiesen werden.

Erwartet wird die Bereitschaft, die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 08. Mai 1995 Nr. IV/5-0-7027-4/47798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt aufgeführten Aufgaben engagiert wahrzunehmen.

Für ihre Tätigkeit erhalten die Fachberater und Fachberaterinnen (m/w/d) nach Bewährung eine Amtszulage nach Fußnote 2 zur jeweiligen Besoldungsgruppe (Amtszulage aktuell 60,93 € bei Vollzeitbeschäftigung) sowie Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziff. 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBek S. 136), zuletzt geändert am 28.05.2003 (KWMBek S. 229).

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Für das Amt „Fachberatung für das Fach Technik“ an Grund- und Mittelschulen können sich Fachlehrkräfte der Besoldungsgruppen A 10 und A 11 bewerben.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:
Regierung von Schwaben:

Freitag, 24.07.2020
Dienstag, 28.07.2020
Montag, 03.08.2020

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Andere Regierungsbezirke

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im eigenen amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten – allen zugänglichen – Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schulaufsicht

Der Ausschreibungsort zur Besetzung von Stellen an den Staatlichen Schulämtern sowie von Stellen an den Schulabteilungen der Regierungen ist

ausschließlich das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI).

Das BayMBI wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist kostenfrei auf der Verkündungsplattform unter www.verkueundung.bayern.de verfügbar. Darin sind auch Termine für die Vorlage der Bewerbungen an den jeweiligen Regierungen (Dienstweg) festlegt.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
2. Lebenslauf mit genauen Angaben über Bildungsweg
3. Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung mit Zeitangaben bei Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen
4. Kurze Zusammenstellung von außerschulischen Tätigkeiten (wie z. B. als Referentin/Referent oder/und Autorin/Autor) sowie den erforderlichen EDV-Kompetenzen
5. Erklärung über Tätigkeit von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19:
Aktuelle Informationen**

**Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 09.07.2020, Az. II.1-BS4363.0/183/1 an alle Schulen**

hier: Veranstaltungen zur Zeugnisverleihung, Durchführung von Schülerfahrten, verlängerte Meldefrist für Stornokosten, Aktualisierung Hygieneplan, Personaleinsatz, Testungen, Schulische Ganztagsangebote, Mittagsbetreuung und Notbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die letzten Wochen des laufenden Schuljahres 2019/2020 sowie für das nächste Schuljahr 2020/2021 möchten wir Ihnen - soweit es die nach wie vor volatile Sachlage zulässt - einige wichtige, schulartübergreifend geltende Hinweise geben:

Wir bitten um Verständnis, dass hiermit sicherlich nicht alle Fragen vollumfänglich geklärt werden können, versichern Ihnen jedoch, dass neue Erkenntnisse umgehend kommuniziert werden. Für weitergehende Fragen stehen Ihnen selbstverständlich die jeweiligen Schulaufsichtsbehörden zur Verfügung.

Im Einzelnen:

1. Rahmenbedingungen für die Durchführung von Zeugnisverleihungen bzw. Abschlussfeiern

Hinsichtlich der Veranstaltungen zur Zeugnisverleihung bzw. von Schulabschlussfeiern können wir Ihnen nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Folgendes mitteilen:

Eine gemeinsame reine **Zeugnisverleihung** für die Abschlussjahrgänge (ohne Rahmenprogramm, s. unten) ist möglich, wenn die Hygienebedingungen eingehalten sind (vgl. KMS vom 19.06.2020 Nr. II.1-BS4363.0/157/7). Dies bedeutet im Einzelnen:

- Die Zahl der möglichen Teilnehmer orientiert sich an den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, da der Abstand von 1,5 Metern zwischen allen Teilnehmern eingehalten werden muss (§ 16 Abs. 1 der 6. BayIfSMV). Hiervon ausgenommen sind Angehörige des eigenen Hausstandes, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister.
Die Höchstzahlen nach § 5 Abs. 2 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) sind für diese Art von Schulveranstaltungen nicht maßgeblich.
- Es gelten die sonstigen Hygienebedingungen, wie z.B. Durchlüftung (§ 16 Abs. 2 der 6. BayIfSMV i.V. mit dem aktuellen Hygieneplan).
- Hinsichtlich des Rahmenprogramms sind nur die absolut notwendigen Bestandteile abzuhalten, d.h. dass eine musikalische Begleitung durch Gesang/Blasinstrumente/Tanzelemente ebenso wenig möglich ist wie eine gemeinsame Getränke- und Essensausgabe.
- Mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten soll je nach den räumlichen Gegebenheiten festgelegt werden, wie viele Begleitpersonen teilnehmen können. Die Anzahl der Begleitpersonen ist möglichst gering zu halten.
- Es handelt sich um eine reine Schulveranstaltung der gemeinsamen Zeugnisverleihung, d.h. sie ist getrennt durchzuführen von rein privat organisierten Schulabschlussfeiern mit Musik, Tanz und Bewirtung (wie z.B. Abschlussbällen).

Sofern eine Schule eine **Schulabschlussfeier** als Schulveranstaltung plant, die z. B. auch Bewirtung o. Ä. umfasst, gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der 6. BayIfSMV. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Größe der Räumlichkeit oder des Geländes die dort genannten Höchstteilnehmerzahlen (ab 8. Juli 2020: bis zu 100 Personen in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Personen unter freiem Himmel; künftige Änderungen sind nicht ausgeschlossen) zu beachten sind, ferner ist ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Private Abschlussfeiern fallen nicht in den schulischen Verantwortungsbereich; die jeweils Verantwortlichen haben sich eigenverantwortlich an die gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) zu halten. Ggfs. sollte die Schulleitung Schülerinnen und Schüler darauf hinweisen.

2. Durchführung von Schülerfahrten u.a.

Der Fokus im ersten Halbjahr des neuen Schuljahres 2020/2021 soll und muss auf der Erteilung von Unterricht liegen, um Unterschiede im Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler, die sich infolge des pandemiebedingten eingeschränkten Schulbetriebs ergeben haben, bestmöglich auffangen zu können. Aus diesem Grund sollen **mehrtägige Schülerfahrten (wie Schüleraustausche, Studien- und Klassenfahrten) bis einschließlich Januar 2021 ausgesetzt** bleiben. Ausgenommen hiervon sind die Berufsorientierungsmaßnahmen.

Bereits gebuchte derartige Schülerfahrten sind grundsätzlich abzusagen. Neubuchungen von Schülerfahrten für das kommende Schuljahr 2020/2021 können nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass eine kostenfreie Stornierung jederzeit möglich ist.

3. Verlängerung der Frist für die Meldung von Erstattungsbeträgen für Stornokosten

Mit Schreiben vom 22.05.2020 (Az. BS4432.0/27/99) haben wir Ihnen u.a. mitgeteilt, dass auch bereits für das kommende Schuljahr gebuchte Fahrten, die im laufenden Schuljahr wegen COVID-19 abgesagt werden, von der grundsätzlichen Erstattung von Stornokosten umfasst sind.

Mit Blick auf die nunmehr ergangene generelle Vorgabe zur **Absage von bereits gebuchten Fahrten über das Ende des laufenden Schuljahres hinaus** (s.o. Nr. 3) gilt Folgendes:

- Soweit Sie die entsprechenden Fahrten nicht ohnehin bereits abgesagt hatten, setzen Sie dies bitte nach Möglichkeit noch im Laufe des Juli 2020, jedenfalls aber schnellstmöglich, um.
- Angesichts der nötigen Verfahrensschritte sowie der ohnehin hohen Arbeitsbelastung zum Schuljahresende wird die **Frist für die Meldung von Erstattungsbeträgen an das Landesamt vom 01.08.2020 bis zum 01.10.2020 verlängert**.
- Die bisherigen Hinweise sowie die Maßgaben zum Verfahren (insbes. Abfrage bei Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern) aus den Schreiben vom 08.04.2020 (BS4432.0/27/4) sowie 22.05.2020 (BS4432.0/27/99) gelten im Übrigen unverändert weiter.

4. Aktualisierung des Hygieneplans in Bezug auf Musik und Sport

Hinsichtlich der Durchführung von Sportunterricht (Nr. 1.2 des Hygieneplans) und Musikunterricht (Nr. 1.3 i.V.m. Anlage des Hygieneplans) dürfen wir Ihnen in der Anlage den bis zum Ende des laufenden Schuljahres gültigen, mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ge-

sundheit und Pflege abgestimmten aktualisierten Hygieneplan (Stand: 09.07.2020) mit der Bitte um Beachtung und Anwendung übersenden. Die inhaltlich geänderten Passagen wurden gelb markiert.

5. Maskengebot

Wie unter Ziff. II des Hygieneplans ausgeführt, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen **während des Unterrichts** grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern einzelne Schüler, insbesondere solche, die Risikogruppen angehören, aus nachvollziehbaren Gründen im Unterricht eine Maske tragen möchten, sollte dies nicht beanstandet werden. **Außerhalb des Unterrichts** (auf sog. Begegnungsflächen, d.h. den Fluren, Gängen, Toiletten, in den Pausen sowie zu Unterrichtsbeginn und –ende) sind alle in der Schule Tätigen, Schülerinnen und Schüler sowie Besucher angehalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal sollen hier auch als Vorbilder wirken. In Situationen, in denen es nicht möglich ist, den Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten, kann (etwa im Bereich bestimmter sonderpädagogischer Förderschwerpunkte) das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung zur Infektionsprävention wirksam sein.

Eine rechtliche Pflicht der Schülerinnen und Schüler zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung – wie etwa im Rahmen der Schülerbeförderung nach § 8 6. BayIfSMV – ist hiermit nicht verbunden und kann durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter vor Ort auch nicht angeordnet bzw. sanktioniert werden. Erzieherische Maßnahmen sind jedoch ggf. möglich.

Der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 2 6. BayIfSMV für eine Befreiung in Fällen, in welchen einer Person aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist, gilt selbstverständlich auch im Rahmen des Maskengebots an Schulen. Ebenso ist das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 6. BayIfSMV.

Wir dürfen aber nochmals dringend an alle Mitglieder der Schulfamilie appellieren, dem Maskengebot nachzukommen und auf den eben genannten Flächen eine Maske zu tragen. Das Tragen einer Maske kann ein wichtiger Baustein in der Bekämpfung der Corona-Pandemie sein und insbesondere die anderen Mitglieder der Schulfamilie schützen (vgl. hierzu auch die Ausführungen des Robert-Koch-Instituts unter https://www.rki.de/Shared-Docs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html).

6. Lehrereinsatzplanung

Angesichts der im laufenden Schuljahr gewonnenen medizinischen und schulorganisatorischen Erkenntnisse sowie des positiven Verlaufs des Infektionsgeschehens können die Schulleitungen bei der Unterrichtsplanung für das kommende Schuljahr 2020/21 gegenwärtig davon ausgehen, dass die Lehrkräfte zum Unterrichtsbeginn wieder weitestgehend im Präsenzunterricht tätig sein werden. Die alleinige Zuordnungsbarkeit zu einer Risiko- oder Altersgruppe steht diesem Einsatz grundsätzlich nicht entgegen. Insbesondere wird die noch bis Ende des laufenden Schuljahres gültige, im KMS vom 22.05.2020 Nr. II.5-BS4363.0/130/18 getroffene Regelung hinsichtlich der Lehrkräfte, die älter als 60 Jahre sind, nicht fortgesetzt werden. Risikogruppen sollen im Schulbetrieb nach Möglichkeit durch organisatorische Maßnahmen geschützt werden.

Sofern jedoch in Einzelfällen eine (fach-)ärztlich attestierte Gefährdungslage besteht, die einen Einsatz im Präsenzunterricht nicht zulässt, ist die Dienstleistung im Homeoffice oder einem anderen, für die Lehrkraft besser geschützten Raum zu erbringen. Ist dabei aus technischen oder anderen Gründen eine unterrichtliche Tätigkeit nicht möglich oder nicht vorgesehen, hat die Lehrkraft die von der Schulleitung zugeteilten anderen Aufgaben im Umfang von 40 Zeitstunden pro Woche bei einer Lehrkraft mit voller Unterrichtspflichtzeit, bei Lehrkräften in Teilzeit Zeitstunden in entsprechend reduziertem Umfang zu erbringen oder bei entsprechendem Bedarf die Gesundheitsämter zu unterstützen (insbesondere die CTT – Contact Tracking Teams). Die Schulen erhalten noch ein weiteres KMS mit Informationen zum Personaleinsatz.

7. Testungen

Der Ministerrat hat zudem beschlossen, dass u.a. Lehrkräfte nach den Sommerferien auf eine COVID-19-Erkrankung getestet werden können, auch wenn keine Symptome vorliegen. Nähere Informationen werden wir Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt bereitstellen.

8. Schulische Ganztagsangebote, Mittagsbetreuung und Notbetreuung

Die schulischen Ganztagsangebote und die Mittagsbetreuung sind im Schuljahr 2020/2021 nach den gültigen Kultusministeriellen Bekanntmachungen umzusetzen. Die bisher im Hinblick auf das Infektionsgeschehen vorgesehenen Ausnahmeregelungen – z. B. die Freiwilligkeit der Teilnahme – entfallen damit.

Die Notbetreuung endet mit Ablauf des Schuljahres 2019/2020.

Weitere schulartspezifische Informationen werden Ihnen zeitnah durch die jeweiligen Schulabteilungen des Staatsministeriums zugehen.

Die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Familie, Arbeit und Soziales, die Schulaufsichtsbehörden, die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Privatschulträgerverbände erhalten Abdrucke dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls
Ministerialdirektor

Anlage: Aktualisierter Hygieneplan (Stand 09.07.2020) gültig für das Schuljahr 2019/2020

Anlage: Aktualisierter Hygieneplan (Stand 09.07.2020) gültig für das Schuljahr 2019/2020

COVID-19-Pandemie: Hygieneplan zur Einhaltung des Infektionsschutzes an bayerischen Schulen (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 6. BayIfSMV)

Nach § 16 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 348; zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (BayMBl. Nr. 387); abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_6/True) sind Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen an Schulen im Sinne des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass zwischen den Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

Die Schulen haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage eines von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Hygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Dieses Schutz- und Hygienekonzept muss Maßnahmen enthalten, durch welche der Mindestabstand gewahrt und das Infektionsrisiko minimiert wird. In Betracht kommt etwa die Reduzierung der Klassenstärke oder das Abhalten von alternierendem Unterricht. Dabei sind schulartspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.

Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Des Weiteren ist an vielen Schulen gemäß Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3/8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AllMBl S. 89) ein Hygieneplan vorzuhalten.

Um nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs in Zeiten der COVID-19-Pandemie den Infektionsschutz zu gewährleisten und die Anforderungen der 6. BayIfSMV zu erfüllen, sind folgende Hinweise und Maßnahmen zu berücksichtigen und an den Schulen umzusetzen:

I. Besondere Rahmenbedingungen für die Durchführung des Schulbetriebs

1. Innerer Schulbereich

1.1 Allgemeines

- Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln:
 - regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
 - Abstandhalten (mindestens 1,5 m)
 - Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
 - kein Körperkontakt
 - Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
 - klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)
 - Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler dürfen die Schulen nicht betreten, wenn sie
 - (coronaspezifische) Krankheitssymptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Sollten Schülerinnen und Schüler Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome zeigen, gelten die Vorgaben aus dem KMS vom 20. Mai 2020 (Az. II.1-BS4363.0/130/19), vgl. auch III.1.

- **Unterricht in geteilten Klassen, d. h. Reduzierung der regulären Klassenstärke:**
 - Grundschule: max. 15 Schülerinnen und Schüler
 - Mittelschule: max. 15 Schülerinnen und Schüler
 - Förderschule: max. 9 Schülerinnen und Schüler
 - Realschule: max. 15 Schülerinnen und Schüler
 - Gymnasium: max. 15 Schülerinnen und Schüler
 - Berufliche Schulen: max. 15 Schülerinnen und Schüler
 - Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern: max. 15 Studierende

Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf reguläre Unterrichtsräume. Davon kann abgewichen werden, wenn der Unterricht in größeren Räumen stattfindet und der Abstand von mindestens 1,5 m gewahrt wird.

- Besondere Sitzordnung:
 - Einzeltische
 - frontale Sitzordnung (Abstand mindestens 1,5 m)
- **Keine Partner- oder Gruppenarbeit**
- **Vermeidung von Durchmischung** (Unterricht nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe)
- **Möglichst feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassenverbänden**
- **Reduzierung von Bewegungen** (in der Regel **kein Klassenzimmerwechsel**)
- **Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten**
- **Pause** im Klassenzimmer oder nach Gruppen zeitversetzt / an verschiedenen Orten unter der gebotenen Aufsicht
- Sicherstellung einer **guten Durchlüftung der Räume** (mind. 5 Minuten Lüften nach jeder Schulstunde)
- ggf. **versetzter Schulbeginn oder Schichtbetrieb**
- **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä., kein Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln oder Klassensätzen von Büchern / Tablets)
- Aufforderung an die Eltern, die **Kinder bei den o. g. Krankheitszeichen nicht in die Schule zu schicken**
- **Toilettengang** nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen

1.2 Sportunterricht

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote können durchgeführt werden. Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere:

Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen. Im Bereich der Selbstverteidigungssportarten ist die Gruppengröße auf 5 Schüler zu beschränken. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach

jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 60 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein vollständiger Frischluftaustausch in den Pausen. In geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen sind alle in der Schule Tätigen angehalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (vgl. II). Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.

Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist lediglich möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind, was im Vorfeld zu klären ist: Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein. Mehrplatzduschen sind außer Betrieb zu nehmen oder durch Trennwände voneinander zu separieren. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden. Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Jetstream-Geräte sind nicht erlaubt.

Da sich zum Zeitpunkt des 08.07.2020 weitere Änderungen in Abstimmung befinden, wird empfohlen, die Regelungen zur Sportausübung im Vereinssport auch eigenständig im Blick zu behalten.

1.3 Musikunterricht

Hinsichtlich der Durchführung von Musikunterricht bzw. Instrumentalunterricht wurden und werden den Schulen mit schulartspezifischen Schreiben des Staatsministeriums entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt, die zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. Anlage). Zudem gelten die Vorgaben des § 17 Abs. 3 6. BayIfSMV entsprechend.

1.4 Pausenverkauf und Mensabetrieb

Pausenverkauf und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das **Abstandsgebot von 1,5 m** eingehalten wird. **Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.**

1.5 Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

- für unterrichtsähnliche Angebote (z. B. Hausaufgaben- oder Studierzeit) vgl. Nr. 1.1
- für Sport- und Bewegungsangebote vgl. Nr. 1.2
- für künstlerische/musikalische Angebote vgl. Nr. 1.1 und 1.3
- Regelungen zum Mensabetrieb vgl. Nr. 1.4
- für sonstige Angebote im Rahmen des Betreuungsangebotes sind analog die ergänzenden Hinweise des Rahmen-Hygieneplans „Corona Kindertagesbetreuung“ zu Grunde zu legen.

2. Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger)

- Ausstattung der **Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit** (Einmalhandtücher), bei Endlostuchrollen Funktionsfähigkeit sicherstellen, keine Gemeinschaftshandtücher oder –seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen.
- Ausstattung möglichst vieler Räume mit **Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten** (Einmalhandtücher).
- **hygienisch sichere Müllentsorgung**
- **regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes:**

- regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
- eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten zeitlichen Abständen zweckmäßig sein
- keine Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung)

II. Weitere Infektionshygienische Empfehlungen und Hinweise

- **Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind**
 - eine **gute Händehygiene** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden),
 - das **Einhalten von Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und
 - das **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m)
- **Augenmerk soll auf die Händehygiene** (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden.
- Bei der Verwendung von **Hand-Desinfektionsmitteln** sind die jeweiligen Benutzungshinweise zu beachten. Altersabhängig sind die Schülerinnen und Schüler durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.
- Bei **Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung befürchten lassen**, muss sowohl bei Schulpersonal als auch bei Schülerinnen und Schülern **eine individuelle Risikoabwägung** stattfinden, ob eine **zwingende Verhinderung** oder alternativ auch ein Grund für eine **Beurlaubung oder Befreiung vom Präsenzunterricht und der Notfallbetreuung** erfolgt. Zum Vollzug wird auf das hierzu ergangene KMS vom 22. Mai 2020 (Az. II.5-BS4363.0/130/18) verwiesen.
- Das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen ist während des Unterrichts grundsätzlich nicht erforderlich**. Außerhalb des Unterrichts (auf sog. Begegnungsflächen, d.h. den Fluren, Gängen, Toiletten, in den Pausen sowie zu Unterrichtsbeginn und –ende) sind alle in der Schule Tätigen, Schülerinnen und Schüler sowie Besucher angehalten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal sollen hier auch als Vorbilder wirken. In Situationen, in denen es nicht möglich ist, den Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten, kann (etwa im Bereich bestimmter sonderpädagogischer Förderschwerpunkte) das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung zur Infektionsprävention wirksam sein. Grundsätzlich gilt, dass Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte selbst für die Mund-Nasen-Bedeckung aufzukommen haben. (Freiwillige Staatliche oder kommunale Unterstützungsaktionen sind unbenommen.

III. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers

1. Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- **Bei Auftreten von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen** (s. hierzu I.) **ist stets die Schulleitung zu informieren**. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe t) IfSG ist der Verdacht einer Erkrankung in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) meldepflichtig.
- **Da der Schulleitung nicht aufgebürdet werden kann**, den Verdacht auf eine COVID-19 Infektion zu stellen, kommt das unten beschriebene Vorgehen entsprechend den RKI-Empfehlungen (Epidemiologisches Bulletin 19/2020) bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen bei einer Schülerin bzw. bei einem Schüler zur Anwendung:
 - Die minderjährige Schülerin/der minderjährige Schüler ist sofort vor Ort in der Schule bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten von den Mitschülerinnen und –schülern zu trennen. Die Erziehungsberechtigten müssen auf die Notwendigkeit einer umgehen-

den ärztlichen Abklärung und häuslichen Isolation hingewiesen werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schüler haben diese die Schule zu verlassen und sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung und häuslichen Isolation hinzuweisen.

- Die Schülerin/der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten soll(en) **sich anschließend telefonisch mit ihrer Haus-/Kinderarztpraxis in Verbindung setzen** oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 kontaktieren. Der Haus-/Kinderarzt bzw. die Haus-/Kinderärztin oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z. B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist.
- Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler **darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, dass diese Schülerin bzw. dieser Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.**
- **Das Gesundheitsamt** trifft ggf. in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht, Ausschluss eines Klassenverbands vom Unterricht, Information von Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern, ggf. Schließung der Schule) die von den Schulleitungen umzusetzen sind.

2. Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

2.1 Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders verordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wieder aufgenommen werden.

2.2 Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so **wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet**. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch **ohne** vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

2.3 Vorgehen bei Lehrkräften

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

Anlage zu Ziff. I.1.3 – Musikunterricht:

Im geltenden Hygieneplan vom 8. Juli 2020 wurde für das Fach Musik in Ziff. 1.3 folgende Regelung getroffen:

„Hinsichtlich der Durchführung von Musikunterricht bzw. Instrumentalunterricht wurden und werden den Schulen mit schulartspezifischen Schreiben des Staatsministeriums entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt, die zu berücksichtigen sind.

Zudem gelten die Vorgaben des § 17 Abs. 3 6. BayIfSMV entsprechend.“

Damit gilt für die Durchführung des gemäß Stundentafel durchzuführenden Musik- bzw. Instrumentalunterrichts allgemein Folgendes:

- Der geltende Hygieneplan ist auch im Fach Musik zu beachten.
- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen bzw. zu desinfizieren (z. B. Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.

Ergänzende Regelungen für den Unterricht im Blasinstrument und im Gesang:

- Beim Unterricht im Blasinstrument und im Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- Blasinstrumente:
 - Die Schülerinnen und Schüler stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist (vgl. Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und Wissenschaft und Kunst vom 15. Juni 2020, Az. K.2 – M4635/27/37).
 - Entstehendes Kondenswasser (Blasinstrumente) darf nur im Waschbecken entleert werden.
 - Nach dem Unterricht im Blasinstrument ist der Raum mindestens **10 Minuten** zu lüften.
- **Gesang:**
 - Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
 - Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.
 - Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.
 - Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 Minuten Lüftung nach jeweils 20 Minuten Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

COVID-19 - infektionshygienische Fragen für den Bereich Schule

**Auszug aus dem Schreiben des
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
vom 29.06.2020, Az. G54e-G8390-2020/1017-27**

Aufgrund mehrerer Nachfragen hinsichtlich des Umgangs mit auftretenden COVID-19-Fällen an Schulen gibt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Handlungshinweise auf einen infektionshygienischen Umgang vor Ort.

Im Folgenden sind für die Schulen relevante Antworten aufgeführt:

1. Ist eine Einzelfallentscheidung hinsichtlich des Ausschlusses der gesamten Klasse beim Auftreten einer COVID-19-Erkrankung bei einer Schülerin, einem Schüler möglich?

*Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen und auf SARS-CoV-2 getestet. Im Kurssystem, z. B. der Oberstufe des Gymnasiums ist die Schule um Feststellung der gemeinsam mit der infizierten Schülerin bzw. des infizierten Schülers unterrichteten Schülerinnen und Schüler zu bitten. Das zuständige Gesundheitsamt ordnet eine Quarantäne an. Im Sinne eines strikten Containments ist eine Ausnahme nur für die Teilnahme an Abschlussprüfungen (siehe Punkt 4) möglich. Inwieweit Lehrkräfte, die in der Schulklasse unterrichten, eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.*

2. Was bedeutet „tritt ein COVID-Fall in einer Klasse auf, ist die gesamte Klasse in Quarantäne zu schicken“ im Falle der geteilten Klassen oder Kurse?

Angesichts der Tatsache, dass derzeit in geteilten Klassen unterrichtet wird (um den 1,5 m-Abstand einhalten zu können), kann folgender Fall auftreten: Eine Klasse ist in zwei Gruppen aufgeteilt (Gruppe A und B), die sich wöchentlich mit dem Präsenzunterricht abwechseln und sich nicht begegnen. In Gruppe A tritt eine COVID-19-Erkrankung auf. Wenn die Schüler beider Gruppen sich (in der Schule) nicht begegnen, ist jede Gruppe als Klasse i. S. d. Hygieneplans anzusehen. Einzige Verbindung wären dann die Lehrkräfte. Inwieweit Lehrkräfte, die in der Schulklasse unterrichten, eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Wenn die Lehrkräfte negativ auf SARS-CoV-2 getestet sind, müssen keinesfalls beide Gruppen in Quarantäne.

...

4. Ist die Teilnahme an Abschlussprüfungen einer als KP1 klassifizierten Schülerin bzw. eines Schülers möglich?

*Beim Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang **prioritär auf SARS-CoV-2 getestet**. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch **ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis**, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen (mündlich und schriftlich) unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.*

5. Was sollte im Falle eines COVID-19-Verdachtsfalls mit den Schülern der Klasse geschehen, bis das Ergebnis des Abstrichs vorliegt?

Sollte ein Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auftreten, so wird die betroffene Person prioritär auf SARS-CoV-2 getestet und bleibt bis zum Vorliegen des Testergebnisses dem Unterricht fern. In diesem Fall gilt die Nichtteilnahme am Unterricht als entschuldigt i.S.d. § 20 Abs. 1 BaySchO. Die anderen Schülerinnen und Schüler der Klasse nehmen weiterhin am Unterricht teil, bis das Ergebnis der Testung vorliegt. Bestätigt sich der Verdacht, gilt Punkt 2.

...

7. Wie ist das Vorgehen bei einer COVID-19-Erkrankung eines Lehrers?

Eine generelle Regelung für Lehrkräfte ist nicht sinnvoll. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

...

11. Die Influenzasaison ist beendet, die Heuschnupfensaison eröffnet.

Das hat zur Folge, dass unter Umständen sämtliche Kinder mit Schnupfen nach Hause geschickt werden. Bei vielen wird zur Sicherheit und auf Verlangen der Schule ein SARS-CoV-2-Abstrich abgenommen. Wie ist hier das Vorgehen?

Im Sinne eines strikten Containments ist das Kind bei Auftreten von akuten Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit sofort vor Ort in der Schule bis zur Abholung durch die Eltern zu isolieren. Die Eltern müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen werden. Schüler bzw. deren Eltern sollen sich anschließend telefonisch mit ihrer Haus-/Kinderarztpraxis in Verbindung setzen oder den kassen-ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 kontaktieren.

Der Haus-/Kinderarzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z.B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist.

*Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamts vorliegt, dass die betroffene Person untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde. In diesem Fall ist nur die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler vom Unterrichtsbesuch auszuschließen. Sollte sich der Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung bestätigen, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet.*

Ist eine Erkrankung wie z.B. Heuschnupfen bei einem Kind bereits bekannt, so ist ein Besuch des Präsenzunterrichts mit einer Bestätigung des Arztes möglich.

NICHTAMTLICHER TEIL**Stellenausschreibung
einer Rektorin/eines Rektors (m/w/d)
für die Franz-von-Assisi-Schule,
Katholische Freie Mittelschule Augsburg
des Schulwerks der Diözese Augsburg**

Das Schulwerk der Diözese Augsburg sucht zum 01. August 2020

eine Rektorin/einen Rektor (m/w/d) der BesGr. A 14

für die Franz-von-Assisi-Schule, Katholische Freie Mittelschule Augsburg des Schulwerks der Diözese Augsburg. An der Franz-von-Assisi-Schule (Mittelschule) unterrichten derzeit 20 Lehrkräfte 261 Schülerinnen und Schüler.

Wir suchen eine verantwortungsbewusste, fachlich und pädagogisch qualifizierte Führungspersönlichkeit mit der Lehrbefähigung für die Mittelschule in Bayern und der missio canonica. Erfahrungen in der Schulverwaltung bzw. in entsprechenden Funktionen sind vorteilhaft. Insbesondere erwarten wir - basierend auf dem trügereigenen Leitbild und dem „Marchtaler Plan“ - die Bereitschaft zur pädagogischen Profilierung sowie eine zielstrebige Schulentwicklung. Die Identifikation mit den Werten der katholischen Kirche und die Beteiligung am kirchlichen Leben sowie die bisherige Tätigkeit an einer kirchlichen Schule sind Voraussetzung. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass die Schulleitung mit allen am Schulleben Beteiligten vertrauensvoll zusammenarbeitet.

Die Wahl der Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Nähe setzen wir voraus. Eine Beurlaubung aus dem Staatsdienst ist für Beamte grundsätzlich möglich.

Die Stelle wird als Führungsposition zunächst auf Probe besetzt. Die Vergütung richtet sich nach dem Arbeitsvertragsrecht der bayer. (Erz-)Diözesen ABD Teil A.

Verbeamteten Lehrern bleibt der Beamtenstatus erhalten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31.07.2020** an:

**Schulwerk der Diözese Augsburg
Postfach 11 05 80, 86030 Augsburg**

In Kopie an:

**Regierung von Schwaben
Sachgebiet 40.1
Fronhof 10
86152 Augsburg**

Telefonische Rückfragen sind möglich unter Tel. 0821/4558-10100.

**Stellenausschreibung
einer Konrektorin/eines Konrektors (m/w/d)
für die Franz-von-Assisi-Schule,
Katholische Freie Mittelschule Augsburg
des Schulwerks der Diözese Augsburg**

Das Schulwerk der Diözese Augsburg sucht zum 01. August 2020

eine Konrektorin/einen Konrektor (m/w/d)

für die Franz-von-Assisi-Schule, Katholische Freie Mittelschule Augsburg des Schulwerks der Diözese Augsburg. An der Franz-von-Assisi-Schule (Mittelschule) unterrichten derzeit 20 Lehrkräfte 261 Schülerinnen und Schüler.

Wir suchen eine verantwortungsbewusste, fachlich und pädagogisch qualifizierte Führungspersönlichkeit mit der Lehrbefähigung für die Mittelschule in Bayern und der missio canonica. Erfahrungen in der Schulverwaltung bzw. in entsprechenden Funktionen sind vorteilhaft. Insbesondere erwarten wir - basierend auf dem trügereigenen Leitbild und dem „Marchtaler Plan“ - die Bereitschaft zur pädagogischen Profilierung sowie eine zielstrebige Schulentwicklung. Die Identifikation mit den Werten der katholischen Kirche und die Beteiligung am kirchlichen Leben sowie die bisherige Tätigkeit an einer kirchlichen Schule sind Voraussetzung. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass die Schulleitung mit allen am Schulleben Beteiligten vertrauensvoll zusammenarbeitet.

Die Wahl der Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Nähe setzen wir voraus.

Eine Beurlaubung aus dem Staatsdienst ist für Beamte grundsätzlich möglich.

Die Stelle wird als Führungsposition zunächst auf Probe besetzt. Die Vergütung richtet sich nach dem Arbeitsvertragsrecht der bayer. (Erz-)Diözesen ABD Teil A.

Verbeamteten Lehrern bleibt der Beamtenstatus erhalten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31.07.2020** an:

**Schulwerk der Diözese Augsburg
Postfach 11 05 80, 86030 Augsburg**

In Kopie an:

**Regierung von Schwaben
Sachgebiet 40.1
Fronhof 10
86152 Augsburg**

Telefonische Rückfragen sind möglich unter Tel. 0821/4558-10100.